|  |
| --- |
| Merkblatt über zusätzliche Maßnahmen in den roten Gebieten(Nitratgebiete nach §13a DüV; und VODüVGebiete, gültig ab 31.12.20) |

1. Pflicht zur Analyse der Inhaltsstoffe von Wirtschaftsdünger (WD) und Gärresten (§3 Abs.1 Satz Nr. 1. und 3. VODüV)

* Die Ermittlung der Inhaltsstoffe von Wirtschaftsdüngern oder Gärresten, auch von Festmist, ist vorgeschrieben.
* Vor dem Ausbringen im roten Gebiet müssen die Gehalte an Gesamtstickstoff (GesN), verfügbarem Stickstoff (Nmin) oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat in Form eines Untersuchungsergebnisses durch ein anerkanntes Labor vorliegen.
* Das Untersuchungsergebnis darf nicht älter als 12 Monate sein.
* Jeder anfallende WD ist zu untersuchen.
* Ausnahmen:
	+ Der jeweilige einjährige Gesamt-N-Anfall des Betriebs aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft beträgt maximal 500 kg N/Jahr.
	+ Die Regelung gilt nicht für Kompost, sofern er keinen Wirtschaftsdünger enthält.

**2. Pflicht zur Bodenprobenahme für Stickstoff**

**(§3 Abs.1 Satz Nr. 2. VODüV)**

* Vor dem Ausbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff ist eine Untersuchung des verfügbaren Stickstoffs auf jedem Schlag/Bewirtschaftungseinheit mindestens jährlich durch eine repräsentative Probe zu ermitteln (auch die EUF-Methode ist zugelassen).
* Diese Vorgabe gilt für Hauptkultur und Zweitfrucht, und wird zusätzlich empfohlen zur Zwischenfrucht.
* Ausnahmen:
	+ Bei Ausbringung von „nicht wesentlichen“ Mengen von Stickstoff unter 50 kg GesN/ha/Jahr) entfällt die Pflicht zur Probennahme (wie z.B. zu Leguminosen oder Kleegras).
	+ Sie gilt auch nicht auf Grünland und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau.

**3. Gültigkeit der Maßnahmen in roten Gebieten**

**(§3 Abs.1 Satz Nr. 3. VODüV)**

* Einzuhalten sind für **alle** Betriebe zusätzliche Regelungen in roten Gebieten wie Sperrzeiten und Begrünungsgebote.
* Die Aufzeichnungspflicht und Pflicht zur Düngebedarfsermittlung (DBE) greifen in den roten Gebieten
	+ ab 10 ha landwirtschaftlicher Fläche;
	+ bei über 1 ha Sonderkulturen (Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren);
	+ bei einem jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft über 500 kg N/Betrieb;
	+ und bei Aufnahme von Wirtschaftsdüngern und Gärresten im Betrieb.
* Ausnahmen:
	+ Betriebe, welche unter den oben genannten Mindestkriterien liegen, sind auch von Bodenuntersuchung mit Nmin Probe, Reduzierung des ermittelten N-Düngebedarfs und Ermittlung der WD-Inhaltsstoffe ausgenommen.

**4. Einschränkungen durch DüV §13a auf Flächen in den roten Gebieten**

**4.a Einschränkungen der Düngemengen (§13a Abs.2 Satz Nr. 1. und 2. DüV)**

* Der ermittelte Stickstoffdüngebedarf ist bis zum 31. März des laufenden Düngejahres zu einer betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und aufzuzeichnen (für späte Sommerungen wie Mais wird die Dokumentation ergänzt).
* Eine Verringerung des Stickstoffdüngebedarfs (DBE N-Obergrenze) um 20 Prozent im Durchschnitt der Flächen des Betriebes, welche im roten Gebiet liegen, ist vorgeschrieben (Basis ist der Ertragsdurchschnitt 2015-2019).
* Die jährlich ausgebrachte Menge an Gesamtstickstoff pro Schlag/ Bewirtschaftungseinheit aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger darf 170 Kg N/ha nicht überschreiten, bei Kompost entsprechend 510 kg N in drei Jahren.
* Ausnahme:
	+ **Wenn die komplette Düngermenge 160 kg/ha Gesamtstickstoff nicht überschreitet und davon nicht mehr als 80 kg N mineralisch ist, darf von der 20%-Reduktion abgesehen werden. Dies wird ermittelt im Durchschnitt aller bewirtschafteten Flächen im roten Gebiet mit Ausnahme von Brachen.**

**4.b Einschränkung der Sperrzeiten (§13a Abs.2 Satz Nr. 3. und 4. DüV)**

* Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff dürfen auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei Aussaat bis 15.Mai zwischen 1.Oktober und 31.Januar nicht aufgebracht werden.
* Verlängerung der Sperrzeit für Festmist von Huf- und Klauentieren oder Kompost vom 1.November bis 31.Januar.

**4.c Einschränkung der N-Düngung im Herbst (§13a Abs.2 Satz Nr. 5., 6. und 7 DüV)**

* Verbot des Aufbringens von stickstoffhaltigen Düngemitteln im Herbst zu Winterraps und Wintergerste, sowie zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung.

Ausnahmen:

* + Bei Winterraps, wenn eine Bodenprobe (aus 0-60cm) unter 45 kgN/ha verfügbaren Stickstoff ergibt;
	+ Bei Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn nur Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Kompost bis max.120 kg GesN verwendet wird;
	+ Bei Zwischenfrüchten mit Futternutzung (nicht zur Biogasnutzung, aber zur Tierhaltung - auch Verkauf zur Fütterung).
	+ Bei vorhandenen Bauanträgen für Lagerraum bis 1.10.2021, kann eine Düngung zur Zwischenfrucht auch ohne Futternutzung genehmigt werden. Ein formloser Antrag ist beim Kreislandwirtschaftsamt zu stellen.
* Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer und flüssiger organisch-mineralischer Düngemittel (einschließlich flüssigem WD) auf Grünland und Acker mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat vor 15.Mai) im Herbst ab 1.9. bis Beginn der Sperrzeit am 1.Oktober auf 60 kg Gesamtstickstoff/ha.
* Ab 2022 ist eine Stickstoffdüngung zu Sommerungen (Saat nach 1.Februar) nur zulässig, wenn eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor 15.Januar umgebrochen wurde (auch kein voriges Mulchen).

Ausnahme:

* + Wenn die Vorfrucht nach dem 1. Oktober geerntet wurde.



Quelle: Merkblatt zur VODüVGebiete und § 13a DüV, LTZ 2/2021

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:

Hans Werner, Tel. 07381 9397-7373

Gabriele Class, Tel. 07381 9397-7347

Hedda Kettering Tel. 07381 9397-7383

oder per Mail an landwirtschaftsamt@kreis-reutlingen.de.



**Übersicht der Flurstücke im roten Gebiet in Sonderbuch**